

# Statuten: Swiss Cancer Patient's Alliance

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

## Rechtsform, Zweck und Sinn

### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen **Swiss Cancer Patient's Alliance** besteht ein Verein mit gemeinnützigem Zweck gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend Dachverband genannt.

<sup>2</sup> **Der Dachverband** verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Vereinszweck besteht darin, die Interessen von Krebsbetroffenen in der Schweiz zu vertreten, ihre Bedürfnisse zu adressieren und ihnen eine Stimme zu geben. **Der Dachverband** setzt sich für die Verbesserung der Versorgung und Unterstützung für Krebspatienten sowie für die Stärkung ihrer Rechte ein.

<sup>2</sup> Bei der Umsetzung des Vereinszwecks befolgt **der Dachverband** folgende Prinzipien:

- Patientenzentriertheit
- Wirken als onkologische Patientenvertreter auf gesellschaftlicher und politischer Ebene
- Garantie der wissenschaftlichen und inhaltlichen Unabhängigkeit und Verpflichtung zu wissenschaftlichen, evidenzbasierten Methoden
- Zusammenarbeit mit wegweisenden Einrichtungen und Institutionen im Bereich Krebs zur Findung von Synergien, Verhinderung von Redundanzen oder zur Durchführung gemeinsamer Projekte
- Transparenz (insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von Projekten und Daten)

### Art. 3

**Der Dachverband** hält sich an die Vorgaben des Schweizer Rechts und die im Gesundheitswesen geltenden Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins zu vereinbaren sind.

### Art. 4

Der Sitz des Dachverbandes befindet sich in Bern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand
- d) Revisionsstelle
- e) Beirat

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks weitere Organe gemäss Art. 22 Abs. 2 einsetzen.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen Dritter, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen öffentlicher Stellen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist berechtigt Mitgliederbeiträge zu erheben.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>4</sup> Für die Verbindlichkeit des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.

### Mitgliedschaft und Gönnerschaft

#### Art. 7

<sup>1</sup> Mitglieder können nicht gewinnorientierte, schweizerische Patientenorganisationen oder Patientenorganisationsverbände sein, welche im onkologischen Bereich aktiv sind.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied muss einen offiziellen Vertreter stellen, welcher die eigene Organisation innerhalb vom **Dachverband** vertritt.

<sup>3</sup> Passivmitglieder können individuelle Krebsbetroffene sein, welche nicht einer Patientenorganisation angehören. Ein Nachweis für die Erkrankung muss nicht erbracht werden. Patientenorganisationen, welche bereits in einem Verband mit ähnlichem Zweck wie **Swiss Cancer Patient's Alliance** organisiert sind, gelten ebenfalls als Passivmitglieder. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Gönner können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck gutheissen sowie die Tätigkeiten des Vereins unterstützen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Mehrheit der Zustimmungen im Vorstand.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, auf Wunsch des Mitglieds
- b) Ausschluss aufgrund nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags, fehlendem Engagement oder fehlender Kooperationsbereitschaft
- c) Ausschluss aus «wichtigen Gründen»

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Ausschluss nach Artikel 9 litera b und c kann von jedem Mitglied beantragt werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied oder ein Mitglied des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Dachverband **Swiss Cancer Patient's Alliance** kann Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen (Artikel 2). Partnerschaften können sich aufgrund einzelner Projekte ergeben oder institutioneller Natur sein. **Swiss Cancer Patient's Alliance** kann Mitglied anderer Organisationen werden.

### Vereinsversammlung

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Entscheid über den Umfang der Revision
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- g) Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema äussern. Sie kann Entscheidungen des Vorstands zurückweisen.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus einberufen.

<sup>2</sup> An der Vereinsversammlung können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.

<sup>3</sup> Der Vorstand oder fünf Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Nach Eingang eines entsprechenden Gesuchs organisiert der Vorstand die ausserordentliche Vereinsversammlung innerhalb von drei Monaten.

<sup>4</sup> Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

<sup>2</sup> Das Sitzungsprotokoll wird von einem Vorstandsmitglied oder einer gewählten Person verfasst.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Beschlüsse der Vereinsversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Ungleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Um eine ausgewogene Entscheidungsfindung zu ermöglichen, verfügt jede, als Mitglied geführte Patientenorganisation oder jeder Patientenorganisationsverband, über eine Stimme.

<sup>3</sup> Der offizielle Vertreter der jeweiligen Patientenorganisation vertritt seine Organisation oder seinen Verband mit einer Stimme.

<sup>4</sup> Passivmitglieder und Gönner verfügen über kein Stimmrecht. Sie dürfen an der Vereinsversammlung teilnehmen.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Die Abstimmung erfolgt geheim (in Schriftform), wenn mindestens zwei offizielle Vertreter von zwei Mitgliederorganisationen dies beantragen.

<sup>2</sup> Die Stimmabgabe durch Stellvertretung einer anderen Mitgliederorganisation ist ausgeschlossen.

#### Art. 17

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Präsidenten zusammen. Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich auf dem Korrespondenzweg oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

#### Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen Vereinsversammlung umfasst:

- a) Mündlicher Bericht des Vorstandes über die Vereinsaktivität im vergangenen Jahr
- b) Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- c) Jahresrechnung und Revisionsbericht
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Information zu Neumitgliedern und Mutationen
- f) Anträge
- g) Neue oder aufgelöste Partnerschaften
- h) Andere Traktanden

### **Vorstand**

#### Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse sowie die an ihn delegierten Aufgaben der Vereinsversammlung zuständig. Er führt den Verein und ergreift alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck umzusetzen. Vorbehaltlich Art. 12 entscheidet der Vorstand in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 20

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von mindestens drei verschiedenen, als Mitglieder geführte Patientenorganisationen oder Patientenorganisationsverbänden. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf zwei Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten. Die Amtszeit des Präsidenten ist unbeschränkt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand erfolgt alle zwei Jahre.

<sup>3</sup> Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich (online oder in persona).

<sup>4</sup> Weitere Organe können auf Einladung des Vorstands in beratender Funktion an der Vorstandssitzung teilnehmen.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von

- a) Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied oder
- b) Präsident und einer zeichnungsberechtigten Person

<sup>2</sup> Der Vorstand kann durch Vollmachtserklärung Dritten eine Zeichnungsbefugnis erteilen (z.B. dem Sekretariat oder Vertretenden bestellter Organe nach Artikel 22 Abs.2). Die Vollmacht ist durch den Präsidenten sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Vollmachtserklärung kann durch einfache Mitteilung seitens des Präsidenten oder durch Vorstandsentscheid aufgelöst werden.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Schweizer Rechts und der im Gesundheitswesen üblichen Branchenstandards soweit diese mit dem nichtgewinnorientierten, gemeinnützigen Zweck des Vereins zu vereinbaren sind
- c) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- f) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zur Umsetzung seiner Aufgaben weitere Organe bestellen:

- a) Sekretariat
- b) Beirat

<sup>3</sup> Bei der Einsetzung von Organen bestellt der Vorstand deren Mitglieder bzw. vergibt Aufträge an Dritte. Die Organe haben keine Stimmrechte.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an die Organe delegieren. Die Einsetzung weiterer Organe und die Festsetzung der Kompetenzen der Organe regelt der Vorstand in einem Organisationsreglement.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann die weiteren Organe sowie erteilte Aufträge jederzeit auflösen.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Der Präsident ist für die Einstellung (und Entlassung) bezahlter und freiwilliger Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann an externe Personen Aufträge zur Umsetzung des Vereinszwecks vergeben. Die Entscheidungsfindung erfolgt nach einem vorgegebenen Prozess mit objektiven Kriterien, schriftlicher Dokumentation und summarischer Entscheidungsbegründung.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Vorstands werden durch das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Sofern kein Vorstandsmitglied bis zu einer vorab gesetzten Frist widerspricht, kann der Präsident Entscheidungen im Zirkularverfahren durchführen lassen.

Art. 25

Die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Vorstandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

**Revisionsstelle**

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins gemäss den Vorgaben der Vereinsversammlung (Art. 15 lit. c) und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Der Revisor wird durch die Vereinsversammlung jedes Jahr neu gewählt. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung einen Vorschlag unterbreiten. Eine Wiederwahl des Revisors ist möglich.

**Auflösung**

Art. 27

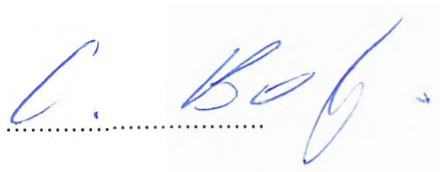
<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind vollumfänglich einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitgliederorganisationen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am Dienstag, 27. August 2024, in Bern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:



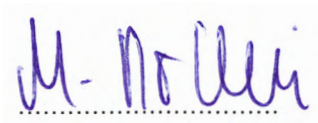
Die Gründungsmitglieder:



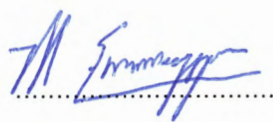
Carina Bobzin



Christina Christen



Miriam Döbeli



Michael Emmenegger-Müller



Rosmarie Pfau